

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt
vom 22.06.2023**

Auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Erftstadt, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die beteiligte Person die besondere Leistung veranlasst hat oder wenn diese sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif bemessen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Handlungen nebeneinander vorgenommen, so werden die Gebühren einzeln nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, der Flüchtlings- und Vertriebenenhilfe sowie des Gesundheitswesens;

Die Bürgermeisterin

4. besondere Leistungen, welche die Stadt Erftstadt als Dienstherrin bzw. als Arbeitgeberin gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamt:innen oder Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen vornimmt;
5. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 25.5.1962 (BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9.9.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (z.B. Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger).
- (2) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gebührenschildende Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr gegen Quittung (Gebührenstempler, Registrierkasse) entrichtet. In geeigneten Fällen, insbesondere dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten der gebührenpflichtigen Person eingezogen werden. Außerdem kann die Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse erfolgen.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 14.04.2010 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erfstadt vom 22.06.2023

Gebührentarife

I. Alle Dienststellen

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
1		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	12,00
	b	Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,00
	c	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,50
	d	Farbkopien und Farbausdrücke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,80
	e	Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	2,60
2		Bereitstellung von Daten per Fax, E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	12,00
3		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50
	b	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Pläne je Seite	5,60
4		Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	1,00
5		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	35,00
6		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch für jede angefangene halbe Stunde	35,00
7		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	4,00
8		Vollzug der Richtlinien der Europäischen Union über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt	
	a	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit max. einer Seite DIN A 4	35,00
	b	Bei Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit umfangreichen Erhebungen oder mehr als einer Seite DIN A 4 wird nach Zeitaufwand berechnet. für jede angefangene halbe Stunde	35,00
	c	Akteneinsicht, Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen, wird nach Zeitaufwand berechnet	

Die Bürgermeisterin

		für jede angefangene halbe Stunde	35,00
	d	schriftliche Ablehnung eines Antrages	35,00
	e	schriftliche Ablehnung eines Antrages mit umfangreicher Erhebung oder Gutachten wird wie Tarif 8 b berechnet	

II. Ordnungsamt

9		Erteilung von Sondernutzungsgebühren, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	35,00
----------	--	---	-------

III. Stadtkasse/ Kämmerei

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
10		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,60
11		Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	35,00
12		Auskunft aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,60
13		Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	12,00

IV. Jugend, Soziales und Familie

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
14		Mietspiegel	5,60

V. Bauverwaltung

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
15		Anfertigung von Lichtpausen und Plots	
	a	Plangröße bis DIN A 4	12,00
	b	Plangröße bis DIN A 3	13,50
	c	Plangröße bis DIN A 2	17,00
	d	Plangröße bis DIN A 1	20,00
	e	Plangröße A 0 und größer soweit möglich	23,00
	f	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
16		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,60
	b	Für jede weitere Seite	0,50
17		Flächennutzungsplan	
	a	Abgabe des Flächennutzungsplanes	28,50
	b	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	21,00
	c	Für den Postversand werden zusätzlich erhoben	3,50
18		Gebühren der Verkehrslenkung (Anordnung nach § 45 Abs. 6 STVO über Verkehrsmaßnahmen an Arbeitsstätten)	

Die Bürgermeisterin

	a	Überprüfung und Anordnung eines vorgelegten Antrages (Verkehrszeichen-skizze) in einfachen Fällen	35,50
	b	bei erhöhtem Aufwand	106,50
	c	Fertigung einer Verkehrsanordnung nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	142,00
	d	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes	213,00
	e	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	320,00
19		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde, soweit keine andere Gebühr erhoben wird	35,00

VI. Bauordnungsamt

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
20		Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs	
	a	Akte liegt digital vor	16,00
	b	Akte liegt analog vor	24,00
	c	Feststellung, dass keine Unterlagen vorliegen	8,00
	d	Umfangreiche Kopierarbeiten, Durchsicht der Akte, Auswahl und individuelle Zusammenstellung zu kopierender Schriftstücke, je angefangene 10 Minuten	10,00
21		Ausstellung von Bescheinigungen außerhalb der Gebührenordnung des Landes NRW, je angefangene 10 Minuten	12,00
22		Ausführliche Bauberatung in Sachen des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechtes je angefangene ½ Stunde (über die normale Information hinaus gehende, intensive Bauberatung)	
	a	Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser)	55,50
	b	Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	24,00